

# **ONCOSUISSE**

p.Adr. SAKK – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für  
Klinische Krebsforschung  
Effingerstrasse 40  
3008 Bern

## **Gesellschaftsvertrag**

zwischen

**Krebsliga Schweiz (KLS),**  
Verein mit Sitz in Bern, Effingerstrasse 40

**Krebsforschung Schweiz (KFS),**  
Stiftung mit Sitz in Bern, Effingerstrasse 40

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Klinische Krebsforschung (SAKK),**  
Verein mit Sitz in Bern, Effingerstrasse 40

**Schweizerische Pädiatrische Onkologiegruppe (SPOG),**  
Verein mit Sitz in Bern, Effingerstrasse 40

---

25.6./3.12.2009

---

## Übersicht

<b>I.</b>	<b>Bezeichnung, Domizil, Zweck und Dauer .....</b>	<b>3</b>
	1. Bezeichnung, Domizil .....	3
	2. Zweck .....	3
	3. Dauer.....	3
<b>II.</b>	<b>Verhältnis der Gesellschafter unter sich.....</b>	<b>3</b>
	4. Beiträge.....	3
	5. Organisation .....	3
	5.1 Gesellschafterversammlung .....	3
	5.2 Befugnisse der Gesellschafterversammlung .....	4
	5.3 Gesellschaftsbeschlüsse .....	4
	5.4 Geschäftsführung .....	4
	5.5 Geschäftsjahr.....	5
<b>III.</b>	<b>Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten .....</b>	<b>5</b>
	6. Vertretung .....	5
	7. Haftung .....	5
<b>IV.</b>	<b>Ausscheiden eines Gesellschafters.....</b>	<b>5</b>
	8. Kündigung.....	5
	9. Ausschluss .....	5
	10. Rechtsfolgen.....	5
<b>V.</b>	<b>Liquidation der Gesellschaft .....</b>	<b>6</b>
	11. Liquidatoren .....	6
	12. Auseinandersetzung .....	6

---

## **I. Bezeichnung, Domizil, Zweck und Dauer**

### **1. Bezeichnung, Domizil**

<sup>1</sup> Die vorgenannten Gesellschafter schliessen sich unter der Bezeichnung

«*Oncosuisse*»

zu einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR zusammen.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft hat ihr Zustellungsdomizil am Sitz der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Klinische Krebsforschung (SAKK) an der Effingerstrasse 40 in 3008 Bern.

### **2. Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt die Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen in der Krebsprävention, der Früherkennung von Krebs sowie in der Krebsforschung, der Krebshilfe und der Krebsbekämpfung auf strategischer Ebene.

### **3. Dauer**

Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

## **II. Verhältnis der Gesellschafter unter sich**

### **4. Beiträge**

<sup>1</sup> Die Gesellschafter sind verpflichtet, mittels jährlich zu erhebender Geldbeiträge zur Deckung des Betriebsaufwands der Gesellschaft beizutragen. Bei der Festsetzung der Beiträge der einzelnen Gesellschafter sind deren finanzielle Mittel und Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Konkrete Projekte werden nach Massgabe eines separaten Budgets finanziert und umgesetzt. Dieses ist von der Gesellschafterversammlung mit Mehrheitsbeschluss zu genehmigen.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft führt ihre Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Buchhaltung soll jederzeit eine Übersicht über den finanziellen Stand der Gesellschaft ermöglichen. Spätestens zwei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahrs ist eine Jahresrechnung zu erstellen, welche aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang besteht. Der Anhang enthält alle aus Bilanz und Erfolgsrechnung nicht bzw. nicht vollumfänglich ersichtlichen Risiko- und Eventualverpflichtungspositionen.

<sup>4</sup> Die Buchführung ist einmal jährlich zu revidieren.

### **5. Organisation**

#### **5.1 Gesellschafterversammlung**

<sup>1</sup> Die Gesellschafter versammeln sich auf Einladung des Vorsitzenden regelmässig, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Zwei Gesellschafter können jederzeit die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung innert 14 Tagen verlangen.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende legt der Gesellschafterversammlung spätestens 5 Tage vor Sitzungsbeginn die Traktandenliste vor, welche durch jeden Gesellschafter ergänzt werden kann. Jeder einzelne Gesellschafter kann die Behandlung eines (neuen) Traktandums verlangen.



<sup>3</sup> Über die Versammlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## **5.2 Befugnisse der Gesellschafterversammlung**

<sup>1</sup> In die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen alle Geschäfte, die vom Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht anderweitig zugeordnet werden.

<sup>2</sup> In die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen die folgenden, wichtigen Geschäfte:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b) vorzeitige Auflösung der Gesellschaft.

<sup>3</sup> In die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen weiter alle übrigen Geschäfte, insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorsitzenden;
- b) Wahl und Abwahl des Geschäftsführers;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Erlass von Reglementen;
- f) Änderungen der Vertretungsbefugnis;
- g) Abschluss aller Verträge, soweit das damit verbundene finanzielle Engagement nicht budgetiert ist.

## **5.3 Gesellschaftsbeschlüsse**

<sup>1</sup> Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Mitglieder anwesend ist. Die Vertretung mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter ist zulässig.

<sup>2</sup> Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (per Post oder elektronisch) sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Gesellschafter die mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

<sup>3</sup> Gesellschaftsbeschlüsse werden unter Vorbehalt von Absatz 4 mit Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Über die in Ziffer II/5/5.2/Absatz 2 hiervor als wichtig bezeichneten Geschäfte ist durch die anwesenden Gesellschafter der beschlussfähigen Gesellschafterversammlung einstimmig zu beschliessen. Vorbehalten bleiben alle Beschlüsse, für welche von Gesetzes wegen zwingend die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist.

## **5.4 Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Gesellschaft und ist in diesem Rahmen ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Gesellschaftszweck gewöhnlich mit sich bringt. Der Vorsitzende kann die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft an einen Geschäftsführer delegieren.

<sup>2</sup> Der Geschäftsführer kann alle im Budget enthaltenen Verbindlichkeiten und Verträge eingehen; vorbehalten bleibt die Gegenzeichnung gemäss Ziff. 6. Abs. 2 hienach. Nicht budgetierte Verbindlichkeiten kann der Geschäftsführer in einer Höhe von max. Fr. 1'000.— abschliessen.

<sup>3</sup> Der Vorsitzende und der Geschäftsführer orientieren die Gesellschafter regelmässig über die laufenden Geschäfte. In wichtigeren, über das Gewöhnliche des Gesellschaftszwecks hinausgehenden Fällen ist vorab in der Gesellschafterversammlung ein Beschluss zu fassen.

## **5.5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **III. Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten**

### **6. Vertretung**

<sup>1</sup> In allen Fällen, da nicht von Gesetzes wegen die Unterschrift aller Gesellschafter erforderlich ist, wird die Gesellschaft mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten.

<sup>2</sup> Der Geschäftsführer zeichnet zusammen mit einer weiteren, von der Gesellschafterversammlung bestimmten zeichnungsberechtigten Person rechtsverbindlich, in der Regel mit dem Vorsitzenden.

### **7. Haftung**

<sup>1</sup> Für alle Schulden haften die Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern solidarisch mit dem Vermögen der Gesellschaft und ihrem sonstigen Vermögen.

<sup>2</sup> Im internen Verhältnis haften die Gesellschafter für alle Schulden anteilmässig im Verhältnis ihrer Gewinn- und Verlustbeteiligung. Vorbehalten bleiben Schulden, die ein Gesellschafter in Überschreitung seiner Kompetenzen eingegangen ist. Für diese Schulden haftet ausschliesslich der fehlbare Gesellschafter.

## **IV. Ausscheiden eines Gesellschafters**

### **8. Kündigung**

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den Vertrag zum Kalenderjahresende unter Einhaltung von 6 Monaten zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist allen anderen Gesellschaftern eingeschrieben zuzustellen.

### **9. Ausschluss**

Ein Gesellschafter, der seine Vertragspflichten grob verletzt, so dass die Gesellschaft aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 545 Abs. 2 OR gekündigt werden könnte, kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden.

### **10. Rechtsfolgen**

Kündigt ein Gesellschafter, wird ein Gesellschafter ausgeschlossen oder scheidet er auf andere Weise aus der Gesellschaft aus, so setzen die verbleibenden Gesellschafter die Gesellschaft unter sich fort.



## V. Liquidation der Gesellschaft

### 11. Liquidatoren

<sup>1</sup> Wird die Gesellschaft aufgelöst, so amtet der Vorsitzende auch als Liquidator mit Einzelunterschrift.

<sup>2</sup> Durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter können auch mehrere Liquidatoren bestimmt werden, deren Zeichnungsberechtigung im Gesellschafterbeschluss zu regeln ist.

### 12. Auseinandersetzung

<sup>1</sup> Der Liquidator hat zu Beginn der Liquidation eine Bilanz und sodann jährliche Zwischenbilanzen aufzustellen.

<sup>2</sup> Allenfalls noch laufende Geschäfte sind zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft (inkl. Sicherheitsleistungen) zu erfüllen oder sicherzustellen. Die der Gesellschaft zustehenden Forderungen sind einzuziehen, das in Sachwerten angelegte Vermögen ist zu versilbern. Die Gesellschafter können mit Mehrheitsbeschluss jederzeit in diesen Gang der Liquidation eingreifen.


<sup>3</sup> Verbleibt nach Tilgung der Schulden ein Überschuss, sind zunächst die Kapitaleinlagen der Gesellschafter zurückzubezahlen, sodann sind Zinsen von [Anzahl]% p.a. für die Liquidationszeit zu entrichten. Der Rest ist nach den Vorschriften über die Gewinnbeteiligung unter die Gesellschafter aufzuteilen. Damit ist die Liquidation beendet.

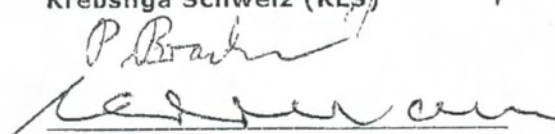
[Ort und Datum der ersten Gesellschafterversammlung]

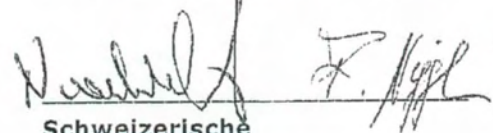
Die Gesellschafter:

25. JUNI 2009  
3. DEZ. 2009

  
Krebsliga Schweiz (KLS)

  
Krebsforschung Schweiz (KFS)

  
Schweizerische  
Arbeitsgemeinschaft für Klinische  
Krebsforschung (SAKK)

  
Schweizerische  
Pädiatrische Onkologiegruppe  
(SPOG)

\_\_\_\_\_  
National Institute  
for Cancer Epidemiology and  
Registration (NICER)

\* \* \* \* \*